

*Marianne Andrae*

## Zur Neuregelung der Ehemündigkeit

### *Zusammenfassung*

Der Artikel befasst sich mit der Neuregelung der Ehemündigkeit durch das Gesetz gegen Kinderehen. Das Mindestalter für Eheschließung beträgt 18 Jahre. Die Möglichkeit der Befreiung durch das Familiengericht besteht nicht mehr. Eine Ehe, die ungeachtet dessen eingegangen wird, ist nichtig, wenn der Verlobte jünger als 16 Jahre ist. Sie muss gerichtlich aufgehoben werden, wenn der Verlobte bei Eheschließung bereits dieses Alter erreicht hat, jedoch noch nicht 18 Jahre alt ist. Hiervon gibt es nur wenige Ausnahmen. Die Neuregelung wird auf Eheschließungen erstreckt, die hinsichtlich der Voraussetzungen ausländischem Recht unterliegen. An Stelle des Heimatrechtes findet jedoch das deutsche Recht über die Ehemündigkeit Anwendung. Das trifft auch dann zu, wenn die Ehe im Ausland geschlossen wurde. Der Artikel analysiert die Neuregelung und zeigt die zahlreichen Schwachstellen auf. Einen Schwerpunkt bilden die Ehen von Flüchtlingen, die nach Deutschland gekommen sind.

Schlüsselwörter: Neuregelung der Ehemündigkeit; Mindestalter für Eheschließung; Ehen von Flüchtlingen in Deutschland

### *Summary*

The article deals with the new regulation of the minimum marriage age by the law “against child marriages”. The minimum age for marriage is 18 years. The possibility of exemption by the family court exists no longer. A marriage which has been formed nevertheless is null and void from the beginning if one of the spouses is younger than 16 years. It must be declared void by the family court if the person has reached this age, but was younger than 18 at the time of marriage. There are only a few exceptions. The new rules will be extended to marriages that are regarding the conditions subject to foreign law. Instead of the principal application of the spouses’ national law, German law applies of the question of the minimum marriage age. This is also the case when the marriage was concluded abroad. The article analyses the new regulation and shows the numerous weak points. One focus is the marriage of refugees who have come to Germany.

Keywords: New regulation of the minimum marriage age; minimum age for marriage; marriages of refugees in Germany

DOI: 10.5771/2365-1083-2017-4-426

## I. Ausgangslage

Am 22.7.2017 ist das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen in Kraft getreten. Im Vorfeld ist kontrovers und zum Teil auch emotional über die Problematik von Kinderehen diskutiert worden. Anlass war, dass mit der Flüchtlingswelle seit 2015 vermehrt verheiratete Flüchtlinge unter 18 Jahren einreisten, wobei die Betroffenen, meist weibliche Personen, zum Teil unter 16 Jahren waren.<sup>1</sup> Unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls und des Minderjährigenschutzes stellt sich die Frage, wie mit diesen Ehen umgegangen werden soll. Die Rechtslage vor der Neuregelung sah folgendermaßen aus: Ob die betreffende Person bei Eheschließung ehemündig war, bestimmte sich nach ihrem Heimatrecht. Dieses war auch dafür heranzuziehen, ob dort vorgesehene Befreiungsmöglichkeiten vom Erfordernis der allgemeinen Ehemündigkeit zutrafen bzw. welche Rechtsfolgen eine Eheschließung ohne Ehemündigkeit hat. War die Ehe nach dem Heimatrecht wirksam, stellte sich die Frage, ob diesem Ergebnis der Anwendung ausländischen Rechts der *ordre public*, geregelt in Art. 6 EGBGB, entgegensteht, was einzelfallbezogen zu prüfen war. Dazu mussten offensichtlich wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts erheblich verletzt sein. Das Ergebnis der Anwendung ausländischen Rechts, nämlich eine wirksame Ehe, musste in einer besonders schwerwiegenden Weise dem Sinn und Zweck der deutschen Regelung widersprechen. Außerdem setzen sich die Grundsätze des deutschen Rechts gegenüber Eheschließungen, die ausländischem Recht unterliegen, nicht in jedem Fall durch, sondern nur dann, wenn eine genügend enge Inlandsbeziehung dies als erforderlich erscheinen lässt.<sup>2</sup> Es genügt nicht jede Inlandsbeziehung; vielmehr muss es eine solche sein, die den Kern der jeweiligen Rechtslage berührt. Ein *ordre public* – Fall ist stets gegeben, wenn die Anwendung des ausländischen Eheschließungsrechts dazu führen würde, dass im Ergebnis ein Verstoß gegen Grundrechte vorliegen würde. Das richtige Maß ist dadurch zu gewinnen, dass gefragt wird, ob die Grundrechtsnorm nach ihrem Inhalt und ihrem Zweck, unter Berücksichtigung der souveränen Gleichheit der Staaten und der Eigenständigkeit ihrer Rechtsordnungen, auf einen solchen auslandsbezogenen Sachverhalt Geltung beansprucht.<sup>3</sup> Eine Ehe, eingegangen mit einer Person, die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat, verletzt nicht nur wesentliche Prinzipien des deutschen Eherechts, sondern kann auch unvereinbar sein mit dem Grundrecht des Kindes auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. In Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls können die Eheschließungsfreiheit verletzt und die daraus folgenden Wirkungen unvereinbar mit dem staatlichen Wächteramt in Bezug auf den Minderjährigenschutz sein.

1 BT-Drs. 18/12086: Am 31. Juli 2016 wurden im Ausländerzentralregister 1475 in Deutschland lebende minderjährige ausländische Personen mit dem Familienstand „verheiratet“ gespeichert. Davon waren 994 im Alter zwischen 16 und 18 Jahren, 120 im Alter zwischen 14 und 16 Jahren und 361 unter 14 Jahre alt.

2 U.a. Palandt BGB/*Thorn*, 76. Aufl. 2017, Art. 6 EGBGB Rn. 6; MünchKomm-BGB/*Sonnenberger*, 5. Aufl. 2010, Art. 6 EGBGB Rn. 81 ff.

3 BVerfG, Beschluss v. 4.5.1971 – 1 BvR 636/68 –, BVerfGE 31, 58.

Ergab die Abwägung, dass die konkrete Eheschließung den ordre public verletzte, ging es um die Rechtsfolgen des ordre public - Verstößes. Der Rechtsanwender war dann mit dem deutschen materiellen Recht konfrontiert, dass solche Ehen nicht von Gesetzes wegen nichtig, sondern lediglich auf Antrag gerichtlich aufhebbar waren. Antragsberechtigt aber nicht verpflichtet waren die zuständige Verwaltungsbehörde sowie die Ehepartner selber. Solange die Ehe nicht aufgehoben wurde, wurde sie rechtlich als wirksame Ehe behandelt. Die Rechtsfolge der Eheaufhebung war nicht mehr zulässig, wenn der betreffende Ehepartner volljährig geworden war und zu erkennen gegeben hatte, dass er die Ehe fortsetzen wollte. Strengere statusrechtliche Rechtsfolgen konnte eine den deutschen ordre public verletzende Eheschließung nach ausländischem Recht einer minderjährigen Person, egal welchen Alters, nicht haben. Das folgte bereits daraus, dass auch in Bezug auf die Ehemündigkeit bei der Anwendung des ordre public der Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs in ein Rechtsverhältnis, das ausländischem Recht unterliegt, zur Anwendung kommt.<sup>4</sup>

Die Diskussion entzündete sich besonders an einer vom OLG Bamberg getroffenen Entscheidung.<sup>5</sup> Über die Rechtsbeschwerde hat der BGH bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Verhinderung von Kinderehen nicht entschieden. Der Fall hat sich nunmehr faktisch erledigt. Das Verfahren selbst war kein Eheverfahren, vielmehr war sein Gegenstand der Inhalt der Vormundschaft des Jugendamtes. In diesem Rahmen war die Wirksamkeit der Ehe lediglich Vorfrage. Ob die Ehe aufzuheben ist, war nicht Gegenstand des Verfahrens. Das nach syrischem Recht wirksam verheiratete Paar reiste über die Balkanroute am 27.8. 2015 in Deutschland ein, sie war damals 14 und er 21 Jahre. Zu diesem Zeitpunkt lebten sie bereits ein halbes Jahr zusammen. Das OLG Bamberg verneinte einen ordre public - Verstoß. Selbst soweit dieser vorliegen würde, sei die Ehe nicht unwirksam, denn die statusrechtlichen Rechtsfolgen seiner Anwendung könnten nicht weitergehen als sie im deutschen materiellen Recht vorgesehen sind.

Bei bereits geschlossenen Ehen, bei denen sich die Ehemündigkeit nach ausländischem Recht richtete, gab es im allgemeinen keinen Grund, die Wirksamkeit der Ehe aus ordre public Gründen in Frage zu stellen, soweit einer der Eheschließenden zwar das 16. Lebensjahr aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte. Eine solche Eheschließung stand nicht im Widerspruch zu grundlegenden Prinzipien des deutschen Eherechts, es sei denn im konkreten Fall waren der Grundsatz der Eheschließungsfreiheit verletzt oder das Kindeswohl beeinträchtigt. Nach deutschem materiellem Recht waren Eheschließungen in einem solchen Alter zulässig. Jedoch musste ein Partner bereits volljährig und ihr vorher das Familiengericht zugestimmt haben. Auf die Erteilung der Zustimmung bestand ein Rechtsanspruch, der auf Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 GG gestützt wurde. Sie wurde abgelehnt, soweit eine Gesamtbewertung

4 MünchKomm-BGB/Sonnenberger, 5. Aufl. 2010, Art. 6 EGBGB Rn. 88.

5 OLG Bamberg, Beschluss v. 12.5.2016 – 2 UF 58/16, FamRZ 2016, 1270.

aller für und gegen die Eheschließung sprechenden Umstände ergab, dass das Wohl des Minderjährigen voraussichtlich beeinträchtigt sein wird.<sup>6</sup>

Geprüft wurde, ob eine echte wechselseitige Bindung zwischen den Partnern besteht, sie die mit der Ehe verbundenen Pflichten übernehmen können und wollen und die notwendigen wirtschaftlichen Grundlagen für die Ehe gegeben sind. Der Heiratswunsch musste dem eigenen inneren Antrieb der Verlobten entspringen und durfte nicht nur auf dem Einfluss der Umwelt oder wirtschaftlichen Überlegungen beruhen.<sup>7</sup> Ohne diese familiengerichtliche Zustimmung geschlossene Ehen konnten vom Familiengericht nachträglich genehmigt werden. Ansonsten waren sie – wie oben dargelegt – wie Ehen unter Beteiligung von Personen unter 16 Jahren gerichtlich aufhebbar. Praktische Bedeutung haben derartige Aufhebungsverfahren wohl nicht erlangt.

## II. Neuregelung

### 1. Deutsches Eheschließungsrecht

#### a) Ehemündigkeitsalter

Das Ehemündigkeitsalter ist mit der Neuregelung nicht verändert worden. Die Eher kann nach § 1303 BGB weiterhin nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden, die mit Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt. Jedoch gibt es nicht mehr die Möglichkeit, vom Familiengericht auf Antrag von diesem Erfordernis befreit zu werden, wenn zum geplanten Zeitpunkt der Eheschließung der betreffende Partner das 16. Lebensjahr vollendet hat und der andere bereits volljährig ist.

Damit ist rechtspraktisch eine solche Eheschließung im Inland seitens minderjähriger Personen ausgeschlossen,<sup>8</sup> die zum Zeitpunkt der Eheschließung ein deutsches Personalstatut haben. Das betrifft deutsche Staatsangehörige, auch soweit sie noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, sowie Staatenlose, Asylberechtigte und Flüchtlinge, die der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)<sup>9</sup> unterliegen, mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland.<sup>10</sup>

Das folgt daraus, dass in Deutschland die standesamtliche Trauung zwingende Wirksamkeitsvoraussetzung ist und der Standesbeamte bei fehlender Ehemündigkeit gemäß § 1310 Abs. 1 BGB seine Mitwirkung an der Eheschließung verweigern muss.

6 U.a. Saarl. OLG, Beschluss v. 24.5.2007 – 6 UF 106/06 –, FamRZ 2008, 275; MünchKomm-BGB/Wellenhofer, 7. Aufl. 2017, § 1303, Rn. 6 ff.

7 MünchKomm-BGB/Wellenhofer, 7. Aufl. 2017, § 1303, Rn. 6.

8 BR-Drs. 275/17 S. 2 (Gesetzesentwurf, Einleitung).

9 Genfer UN-Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge v. 28.7.1951, BGBl. 1953 II S. 560; Genfer Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge v. 31.1.1967, BGBl. 1969 II S. 1294.

10 Folgend aus Art. 12 Abs. 1 GFK, der gemäß § 2 AsylG auf Asylberechtigte Anwendung findet.

## b) Rechtsfolgen fehlender Ehemündigkeit

Die Neuregelung über die Rechtsfolgen einer Eheschließung unter Verletzung der Bestimmungen über die Ehemündigkeit zielt insoweit auf Eheschließungen im Ausland. Sie hat außerdem noch Bedeutung für Eheschließungen vor einer von der Regierung eines anderen Staates ordnungsgemäß ermächtigten Person eines ausländischen Staates im Inland. Letztere Möglichkeit ist jedoch versperrt, wenn wenigstens einer der Eheschließungswilligen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.<sup>11</sup>

## aa) Eheschließungen vor Vollendung des 16. Lebensjahres

Die Neuregelung differenziert hinsichtlich der statusrechtlichen Folgen der Eheschließung eines Minderjährigen nach seinem Alter im Zeitpunkt der Eheschließung. Hatte dieser das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist die Ehe absolut von Beginn an Kraft Gesetzes nichtig. Das Paar wird so behandelt, als hätte es keine Ehe geschlossen. Es bedarf keiner gerichtlichen Feststellung der Nichtigkeit. Der Mangel kann nicht durch eheliches Zusammenleben auch noch nach Volljährigkeit und Bestätigung der Ehe seitens des ehemals Minderjährigen geheilt werden. Das hat z.B. zur weiteren Folge, dass der Mann nicht kraft Gesetzes rechtlich Vater des Kindes ist, das in dieser Beziehung geboren wird, denn § 1592 Nr. 1 BGB findet keine Anwendung. Die rechtliche Vaterschaft erlangt er erst mit Anerkennung der Vaterschaft nach den Vorschriften des BGB. Für die elterliche Sorge gelten dann die Regelungen des BGB für nicht miteinander verheiratete Eltern. Unterhaltsansprüche der Mutter aus Anlass der Geburt gegen den Vater regeln sich nach § 1615 Abs. 1 BGB.

Bei Eheschließung unter Beteiligung eines Kindes unter einem bestimmten Alter bedarf es keiner am Kindeswohl ausgerichteten Einzelfallabwägung, ob eine wirksame Ehe zustande gekommen ist. Eine solche Ehe ist *per se* kindeswohlwidrig.<sup>12</sup>

Die staatliche Schutzpflicht gebietet es hier, dass kein unter Umständen zeitaufwändiges Aufhebungsverfahren abgewartet wird,<sup>13</sup> zumal die Gefahr besteht, dass die antragsberechtigte Behörde untätig bleibt.<sup>14</sup>

Es ist schwierig zu sagen, ab welcher Altersgrenze das absolute Eheschließungsverbot gelten sollte. Der Gesetzgeber hat diesbezüglich an die bisherige Rechtslage angeknüpft, wonach eine Eheschließung ohne Ausnahmen frühestens mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Konkrete Gründe sowie generelle Gesichtspunkte der Eheschließungsfreiheit oder Kindeswohlaspekte, die für eine Herabsetzung des diesbezüglichen Alters sprechen, sind für mich nicht ersichtlich. Wenn der Gesetzgeber sich auf diese Altersgrenze festgelegt hat, dann sollte er die Rechtsfolgen ihrer Verletzung einheitlich regeln, insoweit kann der gesetzlichen Regelung gefolgt werden.

11 Vgl. Art. 13 Abs. 4 S. 2 EGBGB.

12 *Antomo*, NZFam 2016, 1155, 1139.

13 Andere Sicht *Coester-Waltjen*, IPRax 2017, 429, 431, wonach Art. 2, 1, 6 Abs. 1 GG; Art. 8 EMRK und Art. 12 UNKRK verletzt sind.

14 *Antomo*, NZFam 2016, 1155, 1161.

## bb) Eheschließung nach Vollendung des 16. Lebensjahres

Wird eine Ehe von einer Person nach Vollendung des 16. aber vor Erreichen des 18. Lebensjahres geschlossen, dann ist eine mit dem Mangel der fehlenden Ehemündigkeit behaftete Ehe zustande gekommen. Sie hat die Rechtsfolgen einer wirksamen Ehe. Bestimmungen des BGB speziell zur Ehe Minderjähriger wurden aufgehoben. Von Bedeutung ist insbesondere die Aufhebung von § 1633 BGB, der eine erhebliche Einschränkung der elterlichen Sorge vorsieht. Diese wird nunmehr durch die Eheschließung nicht berührt. Sie bleibt also bis zur Erreichung der Volljährigkeit bestehen.<sup>15</sup> Das wirkt sich unmittelbar auf ausländische verheiratete minderjährige Flüchtlinge aus. Die elterliche Verantwortung und die Maßnahmen zu ihrem Schutz bestimmen sich für sie seit der Einreise nach Deutschland nach deutschem Recht.<sup>16</sup> Sind sie ohne Eltern eingereist, werden sie als unbegleitete ausländische Jugendliche behandelt, unabhängig davon, ob sich auch der andere Ehepartner in Deutschland aufhält. Sie sind vom Jugendamt in Obhut zu nehmen.<sup>17</sup>

Die elterliche Verantwortung ruht aus faktischen Gründen regelmäßig. Der zu bestellende Vormund hat die im Gesetz vorgesehenen Rechte und Pflichten in Bezug auf seinen Mündel, einschließlich des Aufenthaltsbestimmungsrechts. Diese hat er auf den betreffenden Jugendlichen zugeschnitten, dessen Persönlichkeitsrechte und seine Entwicklung fördernd wahrzunehmen. Das bezieht sich auch auf die Kontakte zum Ehepartner.

Die Ehe kann auf Grund fehlender Volljährigkeit im Zeitpunkt der Eheschließung gerichtlich aufgehoben werden. Antragsberechtigt sind die zuständige Verwaltungsbehörde und die Ehegatten selbst, wobei im Unterschied zum bisherigen Recht die Behörde antragspflichtig ist, vgl. § 1316 Abs. 3 S. 2 BGB. Vom Antrag kann sie nur absehen, wenn der minderjährige Ehegatte inzwischen volljährig geworden ist und zu erkennen gegeben hat, dass er die Ehe fortsetzen will (Bestätigung). Für das Verfahren gilt der Vorrang- und Beschleunigungsgrundsatz, damit sich die Aufhebung der Ehe nicht verzögert. Eine gerichtliche Aufhebung der Ehe erfolgt nur dann gemäß § 1315 Abs. 1 BGB nicht, wenn der Minderjährige als nunmehr Volljähriger den Eheschließungswillen bestätigt hat oder „aufgrund außergewöhnlicher Umstände die Aufhebung der Ehe eine so schwere Härte für den minderjährigen Ehegatten darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erscheint.“ Nach der Begründung zum Gesetzentwurf muss es sich um gravierende Einzelfälle handeln, genannt werden schwere lebensbedrohliche Erkrankungen, krankheitsbedingte Suizidabsicht des Minderjährigen und Verletzung der Freizügigkeitsrechte verheirateter Unionsbürger.<sup>18</sup>

15 Hierzu BR-Drs. 275/17 S. 18 (Gesetzentwurf, Begründung).

16 Dies ergibt sich aus Artt. 15 ff. Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (KSÜ), BGBl. 2009 II S. 603.

17 Vgl. § 42 a SGB VIII.

18 BR-Drs. 275/17 S. 24 (Gesetzentwurf, Begründung).

Die Regelung ist von der Überlegung getragen, dass eine zu frühe Eheschließung das Wohl des Minderjährigen und seine Entwicklungschancen beeinträchtigen kann. Gegen die Neuregelung wird vorgebracht, dass sie im Widerspruch zum allgemeinen Trend steht, das Selbstbestimmungsrecht Minderjähriger zu stärken und die Teilmündigkeit auszudehnen.<sup>19</sup> Das mag sein, es kommt jedoch stets auf das konkrete Sachgebiet an. Die bisherige Regelung stammt aus dem Jahr 1974, die darauf gerichtet war, die Ehemündigkeit für die Geschlechter einheitlich zu regeln und damit das allgemeine Ehemündigkeitsalter für Frauen von 16 auf 18 Jahre anzuheben. Die Festlegung des Ehemündigkeitsalters auf 18 Jahre war schon damals getragen von der Überzeugung, dass die gründliche Schul- und Berufsausbildung auch für die Frau sinnvoll ist, um sie zu einer gleichberechtigten Partnerschaft in der Ehe zu befähigen.<sup>20</sup> Diese Gründe sprechen weiterhin für die Beibehaltung. Dagegen sollte nicht vorgebracht werden, dass die Eingehung einer Ehe weder grundsätzlich noch in der Praxis die Fortsetzung oder Aufnahme einer Ausbildung hindere.<sup>21</sup> Die Ehe sollte in der Regel eine von den Ehegatten gemeinsam eigenverantwortlich gestaltete Lebensgemeinschaft sein. Hierfür fehlt vor Vollendung des 18. Lebensjahrs jedenfalls in Deutschland jede wirtschaftliche Grundlage.

Die Härtefallklausel, die im Nachhinein zur Anwendung kommt, ist in Bezug auf Ehen von Minderjährigen mit deutschem Personalstatut weitgehend bedeutungslos. In der praktischen Anwendung ist sie auf Eheschließungen im Ausland begrenzt, und sie zielt diesbezüglich insbesondere auf Ehen ausländischer Staatsangehöriger.<sup>22</sup>

Für Ehen ohne grenzüberschreitenden Bezug hätte deshalb entweder auf sie verzichtet oder der Grundsatz hätte beibehalten werden sollen, dass das Familiengericht der Eheschließung eines Verlobten, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, auf Antrag zustimmen kann.<sup>23</sup> Der Vorteil der letzten Möglichkeit gegenüber der Neuregelung bestünde darin, dass eine Eheschließung im Inland ermöglicht werden würde, die die strengen Kriterien erfüllt. Bei ihrem Nichtvorliegen könnten Beratungen, einschließlich Mediation, unter Umständen auch unter Einbeziehung der Eltern des Minderjährigen, genutzt werden. Zwar ist zuzugeben, dass heutzutage das Zusammenleben von Paaren wie Ehegatten ohne Trauschein, Liebesbeziehungen eines Jugendlichen unter 18 Jahren außerhalb der Ehe allgemein als normal, jedenfalls als nicht anstößig angesehen werden. Auch wird die ledige Mutterschaft in der Gesellschaft in der Regel nicht als Makel betrachtet und eine Schwangerschaft wird deshalb nicht als zwingender Grund für die Eheschließung angesehen. Insoweit ist ein Abwarten der Zeit, bis die

19 Coester-Waltjen, IPRax 2017, 429, 430.

20 BT-Drs. 7/1762 S. 5.

21 So jedoch Coester-Waltjen, IPRax 2017, 429, 430.

22 Vgl. BR-Drs. 275/17 S. 14 (Gesetzesentwurf, Begründung).

23 Die Regelung ist diesbezüglich nicht zweifelsfrei. In der Begründung zum Gesetzesentwurf heißt es, dass die Beteiligten gegen die Ablehnung der Eheschließung nach § 49 PStG vorgehen können (BR-Drs. 275/17 S. 24 (Gesetzesentwurf, Begründung)). In einem solchen gerichtlichen Verfahren kann jedoch nicht die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit erteilt werden, sondern nur der Standesbeamte angewiesen werden, trotz fehlender Ehemündigkeit die Eheschließung vorzunehmen.

allgemeine Ehemündigkeit für beide Partner erreicht wird, regelmäßig nicht belastend. Sie verschiebt die Willenseinigung für den Jugendlichen auf einen Zeitpunkt, von dem angenommen wird, dass meist die notwendige Reife für eine solche weittragende, den weiteren Lebensweg beeinflussende Entscheidung erreicht ist. Die Gesellschaft ist jedoch auch diesbezüglich heterogen. Traditionen und religiöse Bindungen sowie die Reaktionen der Familien können bei den Beteiligten zu einer anderen Sichtweise bezogen auf das Erfordernis ehelicher Bindung führen. Das Hindernis, eine Ehe schließen zu können, kann im Einzelfall bei den Beteiligten deshalb große seelische Konflikte auslösen. Nicht ausgeschlossen ist, dass auf eine Eheschließung im Ausland unter Umständen mittels Stellvertreter ausgewichen wird, wodurch die Gefahr besteht, dass die Eheschließung nicht auf dem freien Willen der Eheschließenden beruht. Die deutschen Behörden erhalten von solchen Eheschließungen nicht zwingend Kenntnis, da die Ehegatten zu einer personenstandsrechtlichen Anmeldung nicht verpflichtet sind. Die Ehegatten können die Vollendung des 18. Lebensjahr abwarten. Anders ist es, wenn die Geburt eines Kindes im Inland im Geburtenbuch zu verlautbaren ist. In der letzteren Situation dann zwingend ein Aufhebungsverfahren seitens der zuständigen Behörde einleiten zu müssen, ist kontraproduktiv.

Die Härtefallklausel ist äußerst restriktiv und der Ermessensspielraum der Gerichte ist weitgehend eingeschränkt. Fälle, in denen die Härtefallklausel zutrifft, wird es kaum geben.<sup>24</sup> So passt sie z.B. dem Wortlaut nach nicht auf den Fall einer Verletzung der Freizügigkeitsrechte verheirateter Unionsbürger.<sup>25</sup> Sie ist vor allem deshalb zu eng, weil derselbe Maßstab auch gilt, wenn die Familiengerichte über die Aufhebung von Ehen zu entscheiden haben, die im Ausland zwischen Ausländern rechtswirksam geschlossen werden und die zum Zeitpunkt der Eheschließung keinen Inlandsbezug aufweisen. Besser wäre z.B. eine Anlehnung an die Formulierung im UN-Übereinkommen über die Erklärung des Ehwillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen gewesen, wonach die zuständige Behörde „aus schwerwiegenden Gründen im Interesse der künftigen Ehegatten“ Befreiung vom Alterserfordernis erteilen kann.<sup>26</sup> Als weitere Voraussetzung in der Klausel fehlt, dass das Familiengericht davon überzeugt sein muss, dass die Eheschließung auf der freien und uneingeschränkten Willenseinigung der Ehegatten beruht.

### c) Verbot von Eheschließungen ohne standesamtliche Trauung

Zusätzlich zur standesamtlichen Trauung wird in Deutschland vielfach religiös, nach Gewohnheitsrecht oder fremden Sitten oder Gebräuchen geheiratet. Nur die standes-

24 Coester-Waltjen, IPRax 2017, 429, 431.

25 Zur Ehemündigkeit in anderen EU-Mitgliedstaaten: Dethloff, Maschwitz, StAZ 2010, 162 ff.

26 Art. 2 Übereinkommen über die Erklärung des Ehwillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen vom 10. Dezember 1962, BGBl. II 1969, S. 161 ff.; Auch Empfehlung der UN Vollversammlung über die Erklärung des Ehwillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen vom 1.11.1965, <http://www.un.org/depts/german/gv-early/ar2018-xx.pdf>.

amtliche Trauung führt rechtlich zu einer Ehe. Ungeachtet dessen wird die nichtstaatliche Form in manchen Kreisen als „ausreichende und sogar vorzugswürdige Grundlage für ein eheliches Zusammenleben“<sup>27</sup> gesehen. Wird auf staatlicher Ebene die Eheschließung für Minderjährige ausgeschlossen, so besteht die Gefahr, dass die Eheschließenden und die daran Mitwirkenden sich mit der nichtstaatlichen Form der Eheschließung begnügen und den Minderjährigen faktisch daran binden. Der Minderjährige ist diesbezüglich ebenso, vielleicht sogar noch stärker schutzbedürftig als bei einer Eheschließung mit rechtlichen Wirkungen. Die Gefahr von arrangierten Verbindungen, selbst Zwangsverheiratungen besteht hier im besonderen Maße. Deshalb sind nach § 11 PStG folgerichtig religiöse oder traditionelle Handlungen oder sonstige Aktionen verboten, die eine mit der Ehe vergleichbare Bindung zwischen zwei Personen, von denen mindestens einer minderjährig ist, herbeiführen. Die Mitwirkung Volljähriger an der Begründung solcher Bindungen wird als Ordnungswidrigkeit behandelt und der Verstoß mit Geldbuße geahndet.

## 2. Internationales Privat- und Verfahrensrecht

### a) Spezieller ordre public

Hat die Person ein ausländisches Personalstatut, so bestimmt sich gemäß Art. 13 Abs. 1 EGBGB ihre Ehemündigkeit weiterhin nach dem ausländischen Recht, wenn dieses die Verweisung annimmt. Dieses Recht ist dafür maßgeblich, ob ein diesbezügliches Eehindernis besteht, wenn die Ehe im Inland eingegangen werden soll oder auch dafür, ob eine im In- oder Ausland bereits geschlossene Ehe wegen fehlender Ehemündigkeit einen Mangel aufweist und – soweit dies zutrifft – welche Rechtsfolgen sich daraus für den eherechtlichen Status ergibt.

In Betracht kam, es bei der Änderung des deutschen materiellen Rechts zur Ehemündigkeit zu belassen und bei Eheschließungen, die diesbezüglich ausländischem Recht unterliegen, den allgemeinen ordre public - Einwand zu prüfen.<sup>28</sup> Diese Lösung besticht zunächst, weil in jedem Einzelfall zu prüfen wäre, ob unter den gegebenen konkreten Umständen die Wirksamkeit der Ehe und ihre fehlende Aufhebbarkeit nach dem Heimatrecht grundlegenden Prinzipien des deutschen Rechts zuwider läuft. Sie funktioniert bezogen auf Eheschließungen von Personen mit ausländischem Personalstatut vor dem deutschen Standesbeamten. Sie ist ungeeignet, wenn beabsichtigt ist, Kinderehen von in Deutschland eingereisten Personen mit Bleibeabsicht generell und nicht nur dann sporadisch einer Wirksamkeitsprüfung zu unterziehen, wenn sie als Vorfrage in einem gerichtlichen Verfahren zu entscheiden ist.

<sup>27</sup> BR-Drs. 275/17 S. 27 (Gesetzesentwurf, Begründung).

<sup>28</sup> Hierzu *Frie*, FamRB 2017, 232, 235; *Coester-Waltjen*, IPRAx 2017, 429, 434; *Antomo*, NZ-Fam 2016, 1155, 1158.

Der Gesetzgeber hat deshalb die konträre Lösung gewählt, indem die Anwendung der deutschen Vorschriften zur Ehemündigkeit und zu den statusrechtlichen Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung kumulativ angeordnet wird.

Besteht das Ehehindernis fehlender Ehemündigkeit nach dem berufenen ausländischen Recht nicht, so ist der Standesbeamte in Deutschland nach § 1310 BGB gehindert, die Eheschließung vorzunehmen, wenn ein Verlobter das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Auf diese Weise ist nunmehr in Deutschland eine Eheschließung unter diesem Alter nicht mehr möglich.<sup>29</sup> Einziges Schlupfloch bietet Art. 13 Abs. 4 S. 2 EGBGB mittels Eheschließung vor der ordnungsgemäß ermächtigten Person eines ausländischen Staates. Für diese Ehe trifft dann Art. 13 Abs. 3 EGBGB zu.

Wird die Ehe von einer Person vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingegangen und ist sie nach dem Heimatrecht wirksam, so findet Art. 13 Abs. 3 EGBGB Anwendung. Selbst Vorschriften des ausländischen Heimatrechtes über die Aufhebung der Ehe wegen Verletzung der Vorschriften zur Ehemündigkeit werden verdrängt.<sup>30</sup> Art. 13 Abs. 3 EGBGB ist eine spezielle *ordre public* - Norm,<sup>31</sup> Diese Vorschrift lautet:

*„Unterliegt die Ehemündigkeit eines Verlobten nach Absatz 1 ausländischem Recht, ist die Ehe nach deutschem Recht*

*1. unwirksam, wenn der Verlobte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr nicht vollendet hatte, und*

*2. aufhebbar, wenn der Verlobte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte.“*

Unterschieden wird also auch zwischen solchen Ehen, die geschlossen werden, nachdem der betreffende Verlobte das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat und solchen, bei denen dieser jünger ist. Anders als in § 1303 BGB wird hier der Begriff der Volljährigkeit in Abgrenzung zur Minderjährigkeit richtigerweise nicht verwandt. In der Literatur wird meist übergreifend von Ehen Minderjähriger gesprochen und innerhalb dieser Gruppe dann gefragt, wann von einer Kinderehe auszugehen ist. Die Grenze wird zwischen dem 14. und 16. Lebensjahr gesehen.<sup>32</sup> Problematisch ist diese Abgrenzung, weil Minderjährigkeit und Volljährigkeit juristische Kategorien sind. Wann Volljährigkeit eintritt und damit die Minderjährigkeit endet, bestimmt sich nach dem Heimatrecht der betreffenden Person.<sup>33</sup> Um dies zu vermeiden, ist die Differenzierung nach dem Alter der Eheschließenden für die Anwendung des *ordre public* besser direkt festzulegen. Ob dann der Begriff der Kinderehe auf alle Eheschließungen

29 Siehe hierzu jedoch Fn. 23.

30 BR-Drs. 275/17 S. 16, 25 (Gesetzesentwurf, Begründung).

31 Majer, NZFam 2017, 537, 540; *Mankowski*, FamRZ 2016, 1274, 1276 (zum Gesetzesvorhaben).

32 Hierzu u.a. MünchKomm-BGB/*Coester*, Bd. 10, 6. Aufl. 2015, Art. 13 EGBGB Rn. 38 m.w.N..

33 Vgl. Art. 7 EGBGB.

von Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres<sup>34</sup> bezogen ist oder die Eingrenzung auf Ehen von unter 16-Jährigen erfolgt, ist letztlich unerheblich.

Der allgemeine *ordre public* (Art. 6 EGBGB) ist nur zu prüfen, wenn der zeitliche oder räumlich-personelle Anwendungsbereich von Art. 13 Abs. 3 EGBGB nicht eröffnet ist.<sup>35</sup>

b) Eheschließung mit einer Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

aa) Intertemporale Anwendung

Die deutsche materiell-rechtliche Regelung für Ehen, die von Personen unter 16 Jahren geschlossen werden (§ 1303 S. 2 BGB), findet erst auf solche Anwendung, die ab dem 22.7.2017 eingegangen werden.<sup>36</sup>

Dagegen ist für Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB Abgrenzungskriterium der Tag der Geburt, vgl. Art. 229 § 44 Abs. 4 Nr. 1 EGBGB. Nur wenn der betreffende Ehegatte vor dem 22. Juli 1999 geboren wurde, somit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmung das 18. Lebensjahr vollendet hatte, erfolgt der zeitliche Ausschluss.<sup>37</sup>

Ist also eine ausländische Staatsangehörige, die nach diesem Zeitpunkt geboren wurde, die Ehe vor Inkrafttreten des Gesetzes eingegangen, dann ist diese kraft Gesetzes nichtig. Hat eine deutsche Staatsangehörige eine solche Ehe geschlossen, dann ist diese wirksam und kann nach den bisher geltenden Bestimmungen aufgehoben werden. Wenn die Neuregelung zu der Ehe von Personen unter 16 Jahren allgemein darauf gerichtet ist, vor Kinderhehen, Frühverheiratung und Zwangsheirat zu schützen, dann ist die Frage erlaubt, warum der zeitliche Anwendungsbereich nicht einheitlich bestimmt wird. Ist der deutsche Minderjährige weniger schutzwürdig als der ausländische? Rückwirkende Gesetze sind nicht per se ausgeschlossen. Auch dem *ordre public* kann rückwirkend durch Verschärfung insofern ein anderer Inhalt beigemessen werden. Eine Rückwirkung sollte jedoch nur ausnahmsweise angeordnet werden, damit verfassungsrechtliche, aus dem Rechtsstaatsprinzip resultierende Grenzen zulässiger Rückwirkung eingehalten werden.<sup>38</sup>

Bei der Eheschließung handelt es sich um einen abgeschlossenen Tatbestand. Ist sie vor Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt und nach bisherigem materiellen Recht wirksam, aber wegen fehlender Ehemündigkeit aufhebbar, so sollte sie nicht nachträglich kraft Gesetzes von Beginn an als nichtig angesehen werden. Das muss dann aber auch gleichermaßen für die Ehen ausländischer Staatsangehöriger gelten. Auch hier konnten die Beteiligten darauf vertrauen, dass die Wirksamkeit einer bis zum 22.7.2017 geschlosse-

34 Das KSÜ und die UN Kinderrechtskonvention beziehen den Begriff Kind auf natürliche Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

35 Anders *Coester-Waltjen*, IPRax 2017, 429, 432 (Ausschluss von Art. 6 EGBGB).

36 Für diese Ehen siehe BT-Drs. 18/12086 S. 23 f. (Gesetzentwurf CDU/CSU/SPD); BR-Drs. 275/17 S. 26 (Gesetzentwurf, Begründung).

37 Hierzu auch *Hüßtege*, FamRZ 2017, 1374, 1375.

38 Hierzu bezogen auf das Kollisionsrecht MünchKomm-BGB/Sonnenberger, Bd. 10, 5 Aufl. 2010, Einl. IPR, Rn. 680.

nen Ehe sich nach den bis dahin geltenden IPR-Regeln richtet. Dass in der IPR-Literatur darüber diskutiert wurde, unter welchem Alter von einer Kinderehe für die Heranziehung des *ordre public* auszugehen ist,<sup>39</sup> kann nicht als Argument dafür herhalten, dass die Rechtslage nicht eindeutig war und deshalb die strenge Neuregelung rückwirkend Platz greifen darf. Einheitlich wurde die Wirksamkeit der Ehen von Kindern oder Jugendlichen mit ausländischem Eheschließungsstatut anhand der *ordre public*-Klausel des Art. 6 EGBGB geprüft. Es kam darauf an, ob das Ergebnis im Einzelfall grundlegende Prinzipien des deutschen Rechts oder gar Grundrechte offensichtlich verletzt. Es findet sich keine veröffentlichte Entscheidung eines deutschen Familiengerichts aus den letzten zwanzig Jahren, in der mit *erga omnes*, also mit jedermann bindender Wirkung, die Nichtigkeit einer solchen Ehe von Beginn an festgestellt wurde oder sie aufgehoben wurde. Die Entscheidungen betreffen regelmäßig andere Fragen, wie das Sorgerecht,<sup>40</sup> die standesamtliche Beurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe<sup>41</sup> oder die Scheidung einer solchen Ehe.<sup>42</sup> Über die Wirksamkeit der Ehen minderjähriger Flüchtlinge wurde frühestens ab Anfang 2016 intensiv diskutiert, so dass von diesem Zeitpunkt mit einer Neuregelung zu rechnen war. Bei Ehen, die seit dem geschlossen wurden, bestand kein Vertrauensschutz hinsichtlich der bisherigen Rechtslage, dann jedoch auch in Hinblick auf das deutsche materielle Recht. Die unterschiedlichen intertemporalen Lösungen sind insoweit nicht nachvollziehbar.

## bb) Inlandsbezug

Der erforderliche Inlandsbeziehung, damit die spezielle *ordre public*-Norm zur Anwendung kommt, ist in Art. 229, § 44 Abs. 4 Nr. 2 EGBGB, negativ festgelegt. Das heißt, soweit die dort bestimmten Voraussetzungen kumulativ nicht zutreffen, tritt die Rechtsfolge der Nichtigkeit der Ehe kraft Gesetzes ein. Hierfür ist erforderlich, dass „die nach ausländischem Recht wirksame Ehe bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Ehegatten geführt worden ist und kein Ehegatte seit der Eheschließung bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte.“ In allen übrigen Fällen ist die Ehe von Beginn an nichtig. Der Tatbestand der Führung der Ehe ist erfüllt, wenn beide Partner an der Ehe festhalten.<sup>43</sup>

Nicht erforderlich ist danach, dass eine eheliche Lebensgemeinschaft überhaupt bzw. bis zur Volljährigkeit im Ausland bestand. Vielmehr wird auf das Wollen der ehelichen Verbindung beiderseits bis Volljährigkeit abgestellt. Fraglich ist dann, an welchen äußeren Kriterien dies festgemacht wird. Auch das Kriterium „gewöhnlicher

39 Hierzu u.a. MünchKomm-BGB/Coester, Bd. 10, 6. Aufl. 2015, Art. 13 EGBGB Rn. 38, m.w.N.

40 OLG Bamberg, Beschluss v. 12.5.2016 – 2 UF 58/16, FamRZ 2016, 1270 (Vorfrage; Wirksamkeit der Ehe bejaht).

41 KG Berlin, Beschluss v. 21.11.2011 – 1 W 79/11, StAZ 2012, 142 (Vorfrage; Annahme der Nichtigkeit der Ehe von Beginn an).

42 AG Hannover, Urteil v. 7.1.2002 – 616 F 7355/00 S –, FamRZ 2002, 1116; (Vorfrage; Wirksamkeit der Ehe bejaht).

43 BR-Drs. 275/17 S. 25 (Gesetzesentwurf, Begründung).

Aufenthalt in Deutschland“ ist mit Unwägbarkeiten für den Einzelfall verbunden. Der gewöhnliche Aufenthalt im Allgemeinen erfordert einen Aufenthalt von nicht geringer Dauer und die soziale Integration, die nach solchen Faktoren wie die Ausübung eines Berufs oder einer Tätigkeit, eine Ausbildung bzw. einen Schulbesuch, familiäre und freundschaftliche Bindungen im Inland beurteilt wird. Hinzukommt, dass bei der Auslegung des Begriffs rechtsgebietsspezifische Nuancen<sup>44</sup> anzutreffen sind. Ein Nichtdeutscher, der in Deutschland einreist und den Flüchtlingsstatus geltend macht, hat jedenfalls nicht von Beginn an einen gewöhnlichen Aufenthalt hier. Sicherlich kann davon ausgegangen werden, dass er die Kriterien dann erfüllt, wenn er als Asylberechtigter oder subsidiär Schutzberechtigter anerkannt ist und die Gesamtheit der Umstände dafür sprechen, dass er längerfristig in Deutschland bleibt und deshalb eine soziale Integration wahrscheinlich ist. Von einem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland kann dann nicht ausgegangen werden, wenn das Verfahren noch läuft, deshalb der aufenthaltsrechtliche Status ungeklärt ist, der Aufenthalt ein Jahr noch nicht erreicht hat und die Person in einer Sammelunterkunft lebt. Zwischen diesen beiden Fällen gibt es eine Unzahl von unterschiedlichen Konstellationen, bei denen die Frage nach dem gewöhnlichen Aufenthalt im kollisionsrechtlichen Sinne durchaus unterschiedlich gesehen werden kann. Bestes Beispiel ist der dem OLG Bamberg unterbreitete Fall. Das Amtsgericht Aschaffenburg, das zunächst mit dem Fall befasst war, ging davon aus, dass beide Personen seit September 2015, also faktisch von Beginn an in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.<sup>45</sup> Zu diesem Zeitpunkt hatten die Beteiligten jedoch lediglich ihren schlichten Aufenthalt hier, weil kein Kriterium für den gewöhnlichen Aufenthalt erfüllt war. In seiner Entscheidung von 12.5.2016 nimmt das OLG Bamberg an, dass die Jugendliche in Deutschland nach achtmonatigem Aufenthalt den gewöhnlichen Aufenthalt hier hatte. Begründet wird dies damit, dass sie sich durchgängig in einer bestimmten Jugendhilfeeinrichtung befand und dass sie vor dem Krieg in Syrien geflüchtet war, um zukünftig in Deutschland zu leben.

Das OLG Bamberg kann diese Frage letztlich offen lassen, weil sie nicht entscheidungserheblich für die Vorfrage der Wirksamkeit der Ehe ist, die vom Gericht bejaht wird. Unabhängig vom Aufenthaltsstatus ist davon auszugehen, dass beide Partner nunmehr nach ungefähr zweijährigem Aufenthalt in Deutschland und keiner absehbaren Rückkehr nach Syrien ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB ist folglich nach dem Wortlaut des Gesetzes anzuwenden. Die Ehe ist danach nach deutschem Recht unwirksam und zwar kraft Gesetzes und von Beginn an.

### cc) Hinkende Ehe

Im Ergebnis der Anwendung von Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB ist eine sogenannte hinkende (Auslands-)Ehe gegeben ist. Das ist eine Ehe, die zwar aus der Sicht des

<sup>44</sup> Coester-Waltjen, IPRax 2017, 429, 433.

<sup>45</sup> Siehe Sachverhaltsdarstellung OLG Bamberg, Beschluss v. 12.5.2016 – 2 UF 58/16, FamRZ 2016, 1270 Rn. 5.

deutschen Rechts nicht besteht, jedoch nach dem Heimatrecht beider Ehegatten ohne Mängel wirksam ist. Ist der Aufenthalt nicht verfestigt und die Rückkehr in das Heimatland abzusehen, werden die Beteiligten in eine unsichere Lage versetzt. In Deutschland wird ihr Zusammenleben jedenfalls faktisch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Jugendlichen gehindert. Eine Scheidung ist hier ausgeschlossen, weil diese eine wirksame Ehe nach deutschem Recht voraussetzt. Besonders delikant ist die Frage, ob der über 18 Jährige in dieser Beziehung eine Ehe mit einer anderen Person eingehen kann. Eine Frage, deren Lösung der Rechtspraxis überlassen wird. Ist ein Kind aus dieser Beziehung hervorgegangen, so geht es um die Vaterschaft des Mannes im Rechtssinne. Einer Vaterschaftsanerkennung nach deutschem Recht bedarf es dann nicht, wenn der Mann nach seinem Heimatrecht auf Grund der dort als wirksam angesehenen Ehe Vater des Kindes ist.<sup>46</sup> Anders ist es nur dann, wenn der Mann zur Zeit der Geburt hinsichtlich seiner persönlichen Verhältnisse (Personalstatut) nicht mehr seinem Heimatrecht, sondern dem deutschem Recht unterliegt, weil er Asylberechtigter oder Flüchtling nach der GFK ist.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine durch Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB herbeigeführte hinkende (Auslands-) Ehe dem Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG unterliegen.<sup>47</sup> Das hat dann zur Folge, dass der Mangel bei der Eheschließung bezogen auf die statusrechtliche Rechtsfolge der Nichtigkeit geheilt wird und die Ehe als bestehend angesehen wird, entweder generell oder bezogen auf einen bestimmten Gegenstand wie die Rentenberechtigung im Hinterbliebenenfall oder das Erb- oder Güterrecht. Das Problem wird auf Grund der intertemporalen Regelung meist erst zukünftig auftreten, wenn es dann um den Schutz einer in Deutschland lang gelebten Ehen geht, bei der den gutgläubigen Ehegatten die Nichtigkeit ihrer Ehe unbekannt ist. Art. 6 Abs. 1 GG streitet insofern nicht gegen die Nichtigkeitslösung,<sup>48</sup> jedoch für eine eng begrenzte Heilungsvorschrift. § 1310 Abs. 3 BGB ist auf diese Problematik nicht anwendbar.<sup>49</sup> Er betrifft nur nichtige Ehen auf Grund fehlender standesamtlicher Eheschließung. Die intertemporale Regelung spricht von minderjährigen Ehegatten und macht zum Kriterium der Nichtanwendung das Erreichen seiner Volljährigkeit. Um hierfür eine kollisionsrechtliche Verweisung auf das Heimatrecht der betreffenden Person<sup>50</sup> zu vermeiden, hätte der Gesetzgeber stattdessen auf das Alter abstellen sollen.

46 Das ergibt die Auslegung von Art. 19 Abs. 1 S. 2 EGBGB, wobei die Vorfrage nach der Wirksamkeit der Ehe zugunsten der Elternschaft vom Standpunkt des Heimatrechts entschieden wird, hierzu näher BeckOK BGB/Heiderhoff, 43. Edition, Stand: 15.6.2017, Art. 19 EGBGB Rn. 38 m.w.H..

47 Vgl. u.a. BVerfGE 62, 323, 330 f. = FamRZ 1983, 251 (sog. Witwen-Entscheidung.).

48 Wie hier im Ergebnis, Opris, ZERB 2017, 158, 164; andere Sicht: Hüßtege, FamRZ 2017, 1374, 1377; Coester, FamRZ 2017, 77, 79.

49 Coester-Waltjen, IPRax 2017, 429, 431.

50 Vgl. Art. 7 EGBGB.

## dd) Kein Feststellungsverfahren

Der Verzicht auf ein zwingendes gerichtliches Feststellungsverfahren ist bezogen auf Ehen, bei denen sich die Ehemündigkeit nach deutschem Recht richtet, eine mögliche Lösung. Sie führt zu Rechtsunsicherheiten, wenn sie auf im Ausland geschlossene, an sich dem ausländischen Recht unterliegende Ehen übertragen wird. Nicht immer wird es in der Rechtspraxis eindeutig sein, ob die Voraussetzungen für die Nichtigkeit vorliegen. Mitunter ist selbst das Geburtsdatum der Beteiligten unsicher.<sup>51</sup> Möglicherweise erfahren die Beteiligten nichts von der ex tunc Nichtigkeit ihrer Ehe. Angebracht wäre eine Feststellungsentscheidung mit erga omnes Wirkung.<sup>52</sup>

## c) Eheschließung mit einer Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat

Eine solche Ehe ist gemäß Art. 13 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB nach deutschem Recht aufhebbar, wenn der Verlobte zur Zeit der Eheschließung noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Verweis auf das deutsche Recht gedeutet, dass die zuständige Behörde verpflichtet ist, die Aufhebung der Ehe zu beantragen, es sei denn der minderjährige Ehegatte ist inzwischen volljährig geworden und hat zu erkennen gegeben, dass er an der Ehe festhält. Auch gilt das Vorrang- und Beschleunigungsgebot nach § 129 a FamFG. Die Aufhebung der Ehe seitens des Gerichts ist zwingend, es sei denn der enge Ausschlussstatbestand, geregelt in § 1315 Abs. 1 BGB, trifft zu. Die Lösung ist von fehlender Toleranz gegenüber ausländischen Rechtsordnungen gekennzeichnet. Auch viele europäische Länder lassen, wenn auch regelmäßig eingeschränkt, Eheschließungen von unter 18 Jährigen zu.<sup>53</sup>

Anders als für Ehen, die vor der Vollendung des 16. Lebensjahrs geschlossen wurden, ist keine spezielle intertemporale Regelung für diese Fallgruppe getroffen worden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sich Art. 13 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB nur auf Ehen erstreckt, die seit dem 22. 7. 2017 geschlossen werden. Dies lässt sich zum einen aus dem Sinn des Art. 229 § 44 Abs. 1 bis 3 EGBGB ableiten. Zum anderen kann der Grundsatz angeführt werden, dass die Eheschließung ein abgeschlossener Vorgang darstellt und ihre Wirksamkeit sich nach dem zur Zeit der Eheschließung geltenden Recht bestimmt, was auch das Kollisionsrecht einbezieht.

Eine Ehe, die vor dem 22.7.2017 geschlossen wurde und die nach dem Heimatrecht des noch nicht 18 Jährigen wirksam ist, ist es auch nach deutschem Recht. Sie kann durch das Familiengericht auf Antrag aufgehoben werden, wenn im konkreten Fall die Wirksamkeit der Ehe nach ausländischem Recht offensichtlich grundlegenden Prinzi-

51 Hierzu *Frie*, FamRB 2017, 232, 236.

52 Möglich ist gegenwärtig ein fakultatives Feststellungsverfahren nach § 121 Nr. 3 FamFG, eingeleitet durch die Partner selbst, nicht jedoch durch eine Behörde. Die Entscheidung bindet nur die am Prozess Beteiligten, hierzu u.a. *Hilbig-Lugani*, MünchKomm-FamFG, 2. Aufl. 2013, § 121 Rn. 13; insoweit auch kritisch *Hüfstege*, FamRZ 2017, 1374, 1377.

53 Näher *Dethloff*, *Maschwitz*, StAZ 2010, 162 ff.

prien des deutschen Rechts widersprechen würde und ein genügend enger Inlandsbezug gegeben ist. Im Allgemeinen sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt.

Weder Art. 13 Abs. 3 Nr. 2 noch Art. 229 § 44 EGBGB bestimmen den erforderlichen Inlandsbezug als Voraussetzung für die Anwendung dieser speziellen ordre public - Norm. Dieser ergibt sich indirekt aus der internationalen Zuständigkeit der deutschen Gerichte für solche Eheaufhebungsverfahren. In erster Linie richtet sie sich nach Art. 3 Brüssel IIa-VO, der auch Ehenichtigkeits- und -Aufhebungsverfahren im sachlichen Anwendungsbereich einschließt. Die deutschen Gerichte sind zuständig, wenn die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Antragstellung in Deutschland haben oder ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hier hatten, den einer von ihnen noch innehat. Außerdem gibt es Zuständigkeiten, soweit entweder der Antragsgegner oder der Antragsteller in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Zuständigkeit in Bezug auf den Antragsteller ist bei Antragstellung durch die zuständige deutsche Behörde irrelevant.<sup>54</sup> Bei einem Aufhebungsverfahren, beantragt durch die Verwaltungsbehörde, sind beide Ehegatten Antragsgegner i.S.d. Verordnung. Deshalb ist es fraglich, ob es ausreichend ist, wenn nur ein Ehegatte die in der Verordnung festgelegten Kriterien für den gewöhnlichen Aufenthalt erfüllt. Art. 20 Brüssel IIa-VO, der Eilverfahren in dringlichen Angelegenheiten ermöglicht, ist auf solche Verfahren nicht anwendbar.<sup>55</sup> Zum einen liegt keine Dringlichkeit vor, zum anderen kann es sich nur um einstweilige Maßnahmen handeln.

Die Brüssel IIa-VO ermöglicht die Inanspruchnahme der internationalen Zuständigkeit nach einzelstaatlichem Recht im eingeschränkten Umfang, als Restzuständigkeit bezeichnet. Gegen einen Ehegatten, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates hat oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt, ist sie unzulässig. Außerdem darf nach der Verordnung nicht bereits die Zuständigkeit der Gerichte eines Mitgliedstaates bestehen. Nur unter dieser Voraussetzung kann sich die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte für ein Aufhebungsverfahren nach Art. 13 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB, §§ 1313 ff BGB aus dem autonomen internationalen Verfahrensrecht ergeben. Dem § 98 FamG, der die internationale Zuständigkeit in Ehesachen regelt, ist ein Absatz 2 angefügt worden, der sich ausschließlich auf diese Eheaufhebungsverfahren bezieht. Danach sind die „deutschen Gerichte auch zuständig, wenn der Ehegatte, der im Zeitpunkt der Eheschließung das 16., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, seinen Aufenthalt im Inland hat.“

Die in § 98 Abs. 1 geregelten Zuständigkeiten sind entweder irrelevant für die Aufhebungsverfahren nach Art. 13 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB oder sie sind nicht sinnentsprechend, so dass es rechtspraktisch auf den Absatz 2 ankommt. Nicht erforderlich ist danach ein gewöhnlicher Aufenthalt des Jugendlichen in Deutschland. Nach dem Wortlaut reicht sein schlichter Aufenthalt,<sup>56</sup> also ein minimaler Inlandskontakt.

54 EuGH, Urteil v 13.10.2016 – C-294/15 –, NJW 2017, 375 (betrifft einen Antrag auf Aufhebung einer Ehe seitens einer dritten privaten Person).

55 Anders BR-Drs. 275/17 S. 16 (Gesetzentwurf, Begründung).

56 Ausdrücklich BR-Drs. 275/17 S. 16 (Gesetzentwurf, Begründung).

Der Vorteil besteht darin, dass Eindeutigkeit und damit Rechtssicherheit besteht, während es im Einzelfall schwierig sein kann, zu bestimmen, ab welchem Zeitpunkt die betreffende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Ungeachtet dessen entspricht die Regelung nicht dem Sinn und Zweck der Inanspruchnahme der Zuständigkeit für solche Verfahren. Die gerichtliche Aufhebung einer Ehe, die von einer Person vor Vollendung des 18. Lebensjahrs geschlossen wurde, soll letztlich ihrem Schutz, in diesem Fall vor zu früher Eheschließung dienen, die ihr Wohl und ihre Entwicklungschancen beeinträchtigen kann.<sup>57</sup> Insoweit besteht eine Parallele zu der Brüssel IIa-VO und zum KSÜ, die vom sachlichen Anwendungsbereich Maßnahmen zum Schutz des Kindes durch die zuständige staatliche Stelle erfassen, wobei Eheschließung und Ehemündigkeit nicht Gegenstand der Verordnung/des Übereinkommens sind. Grundzuständigkeit besteht nach diesen Rechtsinstrumenten für die Gerichte und Behörden im Land des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes. Dieses Kriterium ist an der räumlichen Nähe zum Kind orientiert. Gerichte und Behörden des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts sind am sachlichsten um zu beurteilen, was dem Wohl des Kindes am ehesten entspricht oder ihm hinderlich ist. Nur dann kommt es für die Zuständig auf den schlichten Aufenthalt an, wenn es Flüchtlingskinder, Kinder, die infolge von Unruhen in ihrem Land in ein anderes Land gelangt sind sowie Kinder betrifft, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht festgestellt werden kann. Eine solche Lösung ist für die Aufhebungsverfahren nach Art. 13 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB angebracht. Er verliert dadurch seinen exorbitanten Charakter. Die Eingrenzung erfolgt auf Ehen mit ausländischen Bezügen von Kindern/Jugendlichen, für deren Schutz und harmonische Entwicklung Deutschland auf Grund der räumlichen Nähe u.a. abgeleitet aus der UN- Kinderrechtskonvention<sup>58</sup> besondere Verantwortung trägt. Ausgeschlossen werden damit Verfahren bezogen auf Ehen anderer Jugendlicher, die sich nur vorübergehend, aus welchem Grund auch immer, in Deutschland aufhalten.

### III. Zusammenfassung und Schlussbetrachtung

Eine Neuregelung der Ehemündigkeit im BGB war überfällig. Zu begrüßen ist die absolute Nichtigkeit einer Ehe, die von einer Person vor Vollendung des 16. Lebensjahres geschlossen wurde. Eine solche Ehe konnte auch bisher nicht in Deutschland eingegangen werden. Der eigentliche Gewinn liegt darin, dass in den Fällen, in denen die Wirksamkeit der Kinderehe nach ausländischem Recht im konkreten Fall im Ergebnis den *ordre public* verletzt, von der statusrechtlichen Rechtsfolge der Nichtigkeit und nicht nur der Aufhebbarkeit der Ehe im deutschen Recht auszugehen ist. Inwieweit der *ordre public* zum Einsatz kommt, hängt dabei immer von der zu entscheidenden Rechtsfrage, den Inlandsbezügen und von zeitlichen Relationen ab. Insofern wird die Relativität des *ordre public* wirksam.

57 BR-Drs. 275/17 S. 14 (Gesetzentwurf, Begründung).

58 Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl. 1992 II, 121.

Die Lösung für die Eheschließung von Personen zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr überzeugt nicht in allen Teilen. Wenn im Einzelfall eine Eheschließung vor Erreichen des Ehemündigkeitsalters nachträglich familiengerichtlich genehmigt werden kann, so sollte unter denselben Voraussetzungen auch eine vorhergehende gerichtliche Befreiung möglich sein.

Die Bestimmungen zur internationalen Zuständigkeit und zum anwendbaren Recht werden wohl bald revidiert werden. § 98 Abs. 2 FamFG hätte nicht auf Aufhebungsverfahren wegen fehlender Ehemündigkeit beschränkt werden sollen, sondern sich ebenso auf Verfahren zur Feststellung der Wirksamkeit oder Nichtigkeit einer Ehe beziehen müssen, die Personen unter 18 Jahre geschlossen haben. Ein solches Verfahren mit erga omnes Wirkung ist leider nicht vorgesehen. Statt auf den schlichten Aufenthalt hätte es für die Regelzuständigkeit auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zur Zeit der Antragsstellung ankommen müssen. Nur zusätzlich kann der schlichte Aufenthalt entscheidend sein, wenn es um Ehen von Flüchtlingskindern oder Kindern ohne gewöhnlichen Aufenthalt geht.

Sinnvoll wäre es gewesen, den räumlich personelle Anwendungsbereich von Art. 13 Abs. 3 EGBGB als spezielle *ordre public* Norm einheitlich direkt zu regeln, wie das vergleichbar in Art. 13 Abs. 2 EGBGB erfolgt ist. Stattdessen ist er für Ehen von Kindern unter 16 Jahren in Art. 229 § 44 Abs. 4 EGBGB versteckt und für die anderen fehlt es an einer notwendigen Eingrenzung. Wie oben dargestellt führt diese Regelung zu Rechtsunsicherheit, vor allem dann, wenn sich die Frage nach der Wirksamkeit der Ehe in späteren Jahren stellt. Eine sachverhaltsbezogene enge Verbindung als Voraussetzung für die kumulative Anwendung der deutschen Bestimmungen zur Ehemündigkeit bei ausländischem Eheschließungsstatut wird durch den gewöhnlichen Aufenthalt des Betroffenen vor Vollendung des 18. Lebensjahres in Deutschland hergestellt. Die Neuregelung zielt in erster Linie auf Ehen verheirateter Flüchtlinge unter 18 Jahren, die in die Bundesrepublik Deutschland gekommen sind bzw. kommen werden. Für diese soll sie Rechtsklarheit schaffen und die betroffenen Kinder schützen.<sup>59</sup> Abgeleitet aus diesem Zweck muss sich die Regelung auch auf sie erstrecken. Für Art. 13 Abs. 3 EGBGB ist deshalb davon auszugehen, dass der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland spätestens in dem Zeitpunkt begründet wird, zu dem ein längerfristiges Aufenthaltsrecht in Deutschland gewährt wird und damit die soziale Integration wahrscheinlich wird. Für die übrigen Fälle – so wenn der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres genommen wird – kann darauf vertraut werden, dass die Gerichte prüfen, ob die Anwendung des ausländischen Eheschließungsrechts im konkreten Fall und bezogen auf die zu entscheidende Sachfrage dem deutschen *ordre public* standhält.

Gegenüber Flüchtlingen unter 18 Jahren ergibt sich eine Schutz – und Förderungspflicht aus der UN- Kinderrechtskonvention. Die Vertragsstaaten haben sicherzustellen, dass Flüchtlingskinder angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhalten, die in diesem Übereinkommen oder in anderen interna-

59 BR-Drs. 275/17 S. 1 (Gesetzentwurf, Problem und Ziel).

tionalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen festgelegt sind. Insoweit ist auch das Übereinkommen über die Erklärung des Ehemillens mit einbezogen, in dem sich die Vertragsstaaten verpflichten, Kinderehen nicht zu zulassen, wobei ein Alter nicht bestimmt ist. Bei allen Maßnahmen, die ein Kind betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Dabei besteht die Verpflichtung, die Meinung des Kindes, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen. Dem wird Art. 13 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB nicht gerecht.<sup>60</sup> Die Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit von der Aufhebung der Ehe abgesehen wird, sind zu eng gefasst, Sie lassen den Gerichten keinen Spielraum für eine die konkreten Umständen und die Meinung des Jugendlichen berücksichtigende, an seinem Wohl orientierte Entscheidung darüber, ob die Ehe aufzuheben oder nicht aufzuheben ist. Ist z.B. durch eine langanhaltende gemeinsame Flucht eine enge persönliche Beziehung zwischen den Ehegatten entstanden, dient die Ehe auch als Schutz für die Jugendliche vor Übergriffen Dritter und kann sich das Gericht von ihrem gefestigten Willen überzeugen, an der Ehe festhalten zu wollen, so sollte die Ehe nicht aufgehoben werden. Dazu müssten nunmehr die Tatbestandsmerkmale „außergewöhnliche Umstände“ und „so schwere Härte“ sehr weit interpretiert werden,<sup>61</sup> was sich nicht in Übereinstimmung mit der Gesetzesbegründung befindet. Zurückhaltung ist hinsichtlich der Aufhebung einer solchen Ehe zusätzlich auch deshalb geboten, weil sie zu einer hinkenden Ehe führt. Es ist davon auszugehen, dass die Ehe im Heimatstaat weiter als bestehend angesehen wird. Ist absehbar, dass der Aufenthalt in Deutschland nicht dauerhaft ist, sollte mit besonderer Sorgfalt geprüft werden, ob dies im Interesse und zur Förderung des Jugendlichen hinzunehmen ist.

Die Lösung für Ehen, die vor Vollendung des 16. Lebensjahres geschlossen wurden, ist besonders stark angegriffen worden.<sup>62</sup> So wird die Ansicht vertreten, dass damit die GFK verletzt wird, denn mit ihr hätte sich Deutschland verpflichtet, alle in der Heimat geschlossenen Ehen von Personen anzuerkennen, die den Status eines internationalen Flüchtlings haben. Der entsprechende Passus in Art. 12 Abs. 2 GFK geht jedoch weiter. Die Anerkennung der Eheschließung nach dem früheren Personalstatut steht unter dem Vorbehalt, dass sie auch dann erfolgt worden wäre, wenn die in Betracht kommende Person kein Flüchtling geworden wäre. Weiterhin findet sich die Auffassung, dass sich die Lösung „nicht im Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention“ befindet. Einer solchen Regelung stehe ebenfalls dem von Art. 1, 2, 6 GG gebotene Schutz des Kindeswohls entgegen. Denn diese verlangen eine individuelle Prüfung in jedem Fall, ob die Nichtigkeit tatsächlich dem Kindeswohl diene.<sup>63</sup> Wenn der deutsche Gesetzgeber der Auffassung ist, dass Kinder unter 16 Jahren generell die Tragweite einer

60 Noch weitgehender *Antomo*, ZRP 2017, 79, 82.

61 So bereits *Schwab*, FamRZ 2017, 1369 (keine übertriebenen Anforderungen).

62 Vgl. zum Folgenden nur Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestags zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen "zur Bekämpfung von Kinderehen" BT-Drs. 18/12086, auch [beck-link 2006690](#).

63 *Coester*, FamRZ 2017, 77, 79; so auch *Antomo*, ZRP 2017, 79, 81.

Einwilligung zur Ehe nicht einschätzen können und deshalb vor ihren Rechtsfolgen geschützt werden müssen, dann verletzt er nicht die Konvention, wenn er eine solche Eheschließung ausnahmslos verbietet und als Rechtsfolge die Nichtigkeit anordnet. Selbst wenn der Tatbestand einer Zwangsheirat nicht erfüllt ist, werden solche Ehen in der Regel von den Familien arrangiert und nicht von dem Kind initiiert sein. Es mag sein, dass dies im Ausnahmefall anders gelaufen ist, aber der Gesetzgeber musste sich hier zwischen einer generellen oder einer gerichtlichen Einzelfallentscheidung entscheiden. Schon die zeitliche Länge solcher Verfahren, nicht nur wegen der möglichen Instanzen, sondern auch wegen der zu ermittelnden Fakten, die abzuwägen wären, spricht gegen eine Einzelfalllösung.<sup>64</sup> Weiterhin wird angeführt, dass mit der Nichtigkeit der völlige Verlust der finanziellen Absicherung durch Unterhaltsansprüche und güterrechtlicher Teilhaberechte sowie das Fehlen sämtlicher Erb- und Hinterbliebenenversorgungsrechte verbunden sind.<sup>65</sup> Das trifft rechtlich zu, geht aber an den gegenwärtigen wirklichen Lebensumständen bezogen auf die von Art. 13 Abs. 3 EGBGB räumlich personell erfassten Ehen vorbei. Kritisch ist m.E. hervorzuheben, dass den grenzüberschreitenden Dimensionen solcher Ehen nicht Rechnung getragen wird. Bereits, wenn sich die Ehegatten in ein anderes EU – Land begeben, ist es äußerst fraglich, ob die Ehe dort aus *ordre public* – Gründen als nichtig angesehen wird.<sup>66</sup> Noch schwerwiegender wiegt, dass die Beteiligten nach dem Recht ihres Heimatlandes weiter verheiratet sind und perspektivisch eine Rückkehr nicht ausgeschlossen und vielleicht sogar gewünscht ist. Unter diesem Gesichtspunkt hätte die Lösung weniger rigide ausfallen können.<sup>67</sup> Aber wie? Vielleicht hätte es ausgereicht, die Unwirksamkeit der Ehe mit der Möglichkeit der ausdrücklichen förmlichen Bestätigung nach Vollendung des 18. Lebensjahres innerhalb einer gewissen Frist vorzusehen, soweit das Kind bei Einreise das 16. Lebensjahr vollendet hat.

### Literatur

Antomo, Verbot von Kinderehen? *ZRP* 2017, 79-82.

Bongartz, Zur gebotenen rechtlichen Behandlung von Ehen unter Beteiligung Minderjähriger, *NZFam* 2017, 541-546.

Coester, Kinderehen in Deutschland, *ZKJ* 2017, 8-10.

Coester, Kinderehen in Deutschland, Stellungnahme der Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags e.V. [DFGT] v. 29.11.2016 *FamRZ* 2017, 77-80.

Coester-Waltjen; Kinderehen – Neue Sonderanknüpfungen im EGBGB, *IPRax* 2017, 429- 436.

64 Im Ergebnis auch *Hüßtege*, *FamRZ* 2017, 1374, 1380.

65 *Coester-Waltjen*, *IPRax* 2017, 429, 435.

66 So bereits *Coester-Waltjen*, *IPRax* 2017, 429, 435.

67 Die Regelung sei zu harsch und mit Kindeswohlaspekten nicht vereinbar: *Coester-Waltjen*, *IPRax* 2017, 429, 431, *Antomo*, *NZFam* 2016, 1155, 1160; *Antomo*, *ZRP* 2017, 79.

Hüßtege, Das Verbot der Kinderehe nach neuem Recht aus kollisionsrechtlicher Sicht, *FamRZ* 2017, 1374-1380;

Lohse, Meysen, Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen: Rechtliche Behandlung von Minderjährigenehen, *JAm* 2017, 345-349.

Majer, Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen, *NZFam* 2017, 537-541.

Meyer-Wehage, Das Gesetz zur "Bekämpfung von Kinderehen" und der politische Wille, *Recht und Politik* 2017, 226-229.

Opris, Ausländische Ehen im deutschen Recht im Lichte des Gesetzesentwurfs zur Bekämpfung von Kinderehen, *ZErbb* 2017, 158-165.

Schwab, Die verbotene Kinderehe, *FamRZ* 2017, 1369-1374.

### *Korrespondenzadresse*

Prof. Dr. Marianne Andrae  
Doberaner Str. 83  
13051 Berlin